

Benutzungssatzung
der Musikschule des Landkreises Nordhausen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung



In Kraft getreten am 01.08.2017.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Aufbau	3
§ 3 Hausordnung, Hausrecht	3
§ 4 Ausbildung	4
§ 5 Benutzungsverhältnis	4
§ 6 Benutzungsgebühren	4
§ 7 Schuljahr	4
§ 8 Anmeldung, Aufnahme, Ummeldungen.....	4
§ 9 Probezeit	5
§ 10 Unterrichtserteilung	5
§ 11 Leistungsbeurteilung / Teilnahmebestätigung	5
§ 12 Instrumente/ Lehrmittel.....	5
§ 13 Aufsichtspflicht	6
§ 14 Unterrichtsversäumnis.....	6
§ 15 Pausierung	6
§ 16 Abmeldung	6
§ 17 Ausschluss vom Unterricht/ Beendigung des Unterrichts.....	7
§ 18 Öffentliche Konzerte und musikalische Umrahmungen von Veranstaltungen durch Schüler der Musikschule	8
§ 19 Rückflussmittel	8
§ 20 Vergabe von Räumlichkeiten zur Nutzung durch Dritte.....	8
§ 21 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen	9
§ 22 Sprachform.....	10
§ 23 Inkrafttreten	10



Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen (BSMusikschule)

Auf der Grundlage der § 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 20.06.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Landkreis Nordhausen betreibt die Kreismusikschule Nordhausen (nachfolgend Musikschule genannt) als öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule ist von ihrem Grundcharakter her als kulturpädagogisches Angebot an Kinder und Jugendliche gerichtet; wobei Erwachsene gleichermaßen unterrichtet werden können. Zu den Aufgaben der Musikschule gehört das Heranführen an die Musik unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit, die Förderung von Interessen und Begabungen sowie die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium.
- (3) Öffentliche Konzerte, die Teilnahme an Wettbewerben und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

§ 2 Aufbau

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Ihr obliegt die fachlich pädagogische sowie die verwaltungstechnische Leitung der Musikschule.
- (2) An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte.
- (3) Die Lehrkräfte müssen einen musikpädagogischen oder gleichwertigen Abschluss beziehungsweise entsprechende Fähigkeiten vorweisen können.

§ 3 Hausordnung, Hausrecht

- (1) Die Hausordnung ist durch sämtliche Personen, welche sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände der Musikschule aufhalten, einzuhalten.
- (2) Der Landkreis Nordhausen übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie für auf dem Außengelände der Musikschule abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Der Schulleiter und die beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Diese sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befugt, sämtliche Räumlichkeiten der Musikschule zu jeder Zeit zu betreten, den sich darin aufhaltenden Personen Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung oder den Unterricht zu beenden, die Räumung anzuordnen und erforderlichenfalls einzelne Personen aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
Die genannten Befugnisse gelten für das Außengelände der Musikschule in gleicher Weise.
- (4) Ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot kann durch den Landrat ausgesprochen werden.



§ 4 Ausbildung

(1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.

(2) Der Unterricht wird als Klassen-, Kurs-, Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht erteilt.

(3) Die folgenden Unterrichtsformen und -fächer werden angeboten:

1. Grundstufenfächer

Der Unterricht umfasst in der Regel eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

2. Instrumental- und Vokalunterricht

Zum Leistungsumfang der einzelnen Formen des Instrumentalunterrichts gehören auch das Ergänzungsfach (Korreption), das Ensemblefach und der Musikschulchor. Der Unterricht umfasst in der Regel eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

3. Studienvorbereitende Fachausbildung (SVA)

Schüler im Alter bis zu 20 Jahren können sich für die Teilnahme an der SVA anmelden. Neben dem Hauptfach ist die Teilnahme an einem weiteren Pflichtfach (Nebenfach) verbindlich. Darüber hinaus müssen die Schüler eine Wochenstunde Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor) sowie eine Wochenstunde Ergänzungsfach (Hörerziehung, Musiktheorie) belegen.

(4) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Maßgabe der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 5 Benutzungsverhältnis

Mit der Aufnahme als Schüler, der Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte (Raumnutzung) oder der Inanspruchnahme für musikalische Darbietungen auf Veranstaltungen durch Dritte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Kreismusikschule erhebt der Landkreis Nordhausen Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Schuljahr

(1) Die musikalische Ausbildung erfolgt schuljahresweise. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 8 Anmeldung, Aufnahme, Ummeldungen

(1) Durch die gesetzlichen Vertreter oder den erwachsenen Bewerber ist ein Ausbildungsplatz bei der Leitung der Musikschule zu beantragen (Anmeldung).



(2) Die Aufnahme als Schüler erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres am 1. August. Anmeldungen sind auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei erfolgter Aufnahme erhalten der Schüler oder dessen gesetzliche Vertreter eine schriftliche Bestätigung.

(3) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung auftreten, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Wechsel des Unterrichtsfachs oder der Unterrichtsform (Ummeldung) ist jederzeit zum vollen Monat möglich. Die Voraussetzung hierfür ist ein freier Ausbildungsplatz.

(5) Die Anmeldung und die Ummeldung haben schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare zu erfolgen.

Inhalt und Form der Antragsformulare bestimmt die Leitung der Musikschule. Die Anträge werden durch die Musikschule bestätigt. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

§ 9 Probezeit

Im Anfangsunterricht wird eine Probezeit von vier Monaten eingeräumt. Während dieser Zeit sind Abmeldungen mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 10 Unterrichtserteilung

(1) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule sowie in Räumlichkeiten von Kindergärten, Schulen, etc. statt.

(2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

(3) Die von der Musikschule durchzuführenden Konzerte und Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Wettbewerben einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 11 Leistungsbeurteilung / Teilnahmebestätigung

Bei Beendigung der Ausbildung an der Musikschule kann jeder Schüler gegen Gebühr eine fachliche Beurteilung oder eine Teilnahmebestätigung erhalten.

§ 12 Instrumente/ Lehrmittel

(1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen.

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag Instrumente der Musikschule gegen Gebühr auszuleihen. Über die Bewilligung erhält der Antragsteller einen Bescheid. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der Musikschule.

Davon unabhängig ist die gebührenpflichtige Benutzung von Instrumenten der Musikschule durch die Schüler im Rahmen des Unterrichts möglich.

(2) Leihinstrumente werden grundsätzlich nur Schülern der Musikschule und für die Dauer eines Schuljahres überlassen. Nach dem zweiten darauf folgenden Ausleihjahr entfällt in der Regel der Anspruch auf ein Leihinstrument. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule.



(3) Nach Ablauf des bewilligten Überlassungszeitraums oder einer vorzeitigen Rückforderung nach § 17 Absatz 2 sind die Leihinstrumente zurückzugeben.

(4) Die Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler erfolgt stets in einwandfreien Zustand und nur gegen den Nachweis einer Instrumentenversicherung. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Schüler, oder seine gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Sollten während des Überlassungszeitraums Reparatur- beziehungsweise Unterhaltungsmaßnahmen am Leihinstrument oder dessen Zubehör notwendig werden (z.B. Besaitung, Reinigung, usw.), so sind diese durch den Schüler oder deren gesetzliche Vertreter gegenüber der Musikschule anzuzeigen. Die Reparatur wird durch die Musikschule veranlasst, das Instrument wird für diese Zeit einbehalten. Reparaturkosten nach Absatz 4 Satz 2 hat der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter zu tragen.

(6) Von den Lehrkräften empfohlene Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind vom Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 13 Aufsichtspflicht

(1) Mit Betreten des Unterrichtsraumes zum vereinbarten Zeitpunkt unterliegt der Schüler der Aufsicht des unterrichtenden Lehrers der Musikschule. Die Aufsicht endet mit Beendigung der Unterrichtsstunde.

(2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

§ 14 Unterrichtsversäumnis

(1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

(2) Unterrichtsausfall, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird nach Möglichkeit nachgeholt. Die Verrechnung oder Rückerstattung von anteiligen Unterrichtsgebühren ist möglich.

§ 15 Pausierung

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, mit dem Unterricht für maximal 6 Kalendermonate im Schuljahr auszusetzen. Der schriftliche Antrag des Schülers oder der gesetzlichen Vertreter ist, unter Darlegung der maßgeblichen Gründe, bei der Leitung der Musikschule zu stellen.

§ 16 Abmeldung

(1) Die fristgemäße Abmeldung ist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Zur Fristwahrung ist die Abmeldung schriftlich spätestens bis zum 30. Juni desselben Schuljahres in der Musikschule einzureichen. Geht die Abmeldung nicht fristgerecht ein, so gilt diese automatisch zum nächstmöglichen Termin (31.07. des Folgeschuljahres).

Davon abweichend ist die Abmeldung zum Ende eines jeden Kalendermonats unter einer der folgenden Voraussetzungen möglich:



1. für das belegte Unterrichtsfach liegt eine neue Anmeldung nach § 8 Abs. 1 vor
2. ein anderer Schüler der Musikschule (§ 8 Abs. 2) möchte in den durch die Abmeldung frei werdenden Ausbildungsplatz im betroffenen Unterrichtsfach gemäß § 8 Abs. 4 wechseln
3. ein anderer Schüler der Musikschule (§ 8 Abs. 2) möchte den durch die Abmeldung frei werdenden Ausbildungsplatz im betroffenen Unterrichtsfach zusätzlich belegen.

(2) Außerhalb dieser Termine ist eine außerordentliche Abmeldung insbesondere aus nachfolgenden Gründen zulässig:

1. Beginn einer Berufsausbildung
2. Aufnahme eines Studiums
3. Aufnahme einer Arbeit
4. Eintritt finanzieller Notlagen
5. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
6. Wegzug des Schülers aus dem Kreisgebiet.

Die außerordentliche Abmeldung ist schriftlich bei der Musikschule zu beantragen. Ein entsprechender Nachweis ist ihr beizufügen. Die außerordentliche Abmeldung ist nach Eingang des Antrages ausschließlich zum Monatsende möglich.

Über den Antrag entscheidet die Leitung der Musikschule.

(3) Der Schüler oder dessen gesetzliche Vertreter erhalten eine schriftliche Abmeldebestätigung.

§ 17 Ausschluss vom Unterricht/ Beendigung des Unterrichts

- (1) Die Musikschule ist zum sofortigen Ausschluss berechtigt, wenn unter anderem
- der Schüler durch sein Verhalten hierzu Anlass gibt, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Hausordnung
 - der Schüler in einem Schuljahr mehrfach unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt.

Die Musikschule ist weiterhin zur sofortigen Beendigung des Unterrichts berechtigt wenn

- der Schüler im Unterricht Fortschritte entsprechend den Rahmenlehrplänen des VdM nicht erreicht
- zwingende schulorganisatorische Gründe eine Fortsetzung des Unterrichts nicht mehr gewährleisten.

Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Beendigung des Unterrichts trifft die Leitung der Musikschule.

(2) Die Musikschule ist weiterhin zum Ausschluss vom Unterricht und / oder der Rückforderung eines ausgeliehenen Instrumentes berechtigt, wenn der Gebührenschuldner (Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter) trotz Zahlungsaufforderung die festgesetzten Gebühren an mehr als zwei Fälligkeiten nicht pünktlich und / oder nicht vollständig begleicht. Der Ausschluss gilt als Abmeldung und tritt jeweils zum Ende des laufenden Kalendermonats in Kraft.

Eine Neuanmeldung ist erst nach Tilgung der Zahlungsrückstände möglich. Nach der Neuanmeldung führt bereits die einmalige Nicht- und/oder nicht vollständige Begleichung der Gebühren zum Fälligkeitszeitpunkt zum sofortigen Ausschluss. Einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf es in diesem Fall nicht. Der Ausschluss kann sofort erfolgen.

Die Entscheidung über den Ausschluss beziehungsweise die Neuanmeldung trifft der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

(3) Der Gebührenschuldner erhält einen Bescheid über den Ausschluss. Dieser wird ihm nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) zugestellt.



§ 18 Öffentliche Konzerte und musikalische Umrahmungen von Veranstaltungen durch Schüler der Musikschule

- (1) Die Entscheidungen über die Durchführung von öffentlichen Konzerten und deren Ausgestaltung sowie die Teilnahme von Schülern an Wettbewerben, Ausscheiden und Ähnlichem obliegen der Leitung der Musikschule.
- (2) Musikalische Umrahmungen von Veranstaltungen durch Auftritte von Schülern der Musikschule sind schriftlich bei der Leitung der Musikschule zu beantragen. Inhalt und Form des Antragsformulars bestimmt die Leitung der Musikschule. Der Antragsteller wird über die Zusage bzw. Ablehnung informiert.
- (3) Der Eintritt zu öffentlichen Konzerten der Musikschule sowie die Inanspruchnahme für Veranstaltungen durch Dritte sind gebührenpflichtig.

§ 19 Rückflussmittel

Der Musikschule werden Zwanzig vom Hundert der Einnahmen der aufgrund der Gebührensatzung erhobenen Auftrittsgebühren als Rückflussmittel zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes zweckgebunden für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und die Ausgestaltung von Veranstaltungen zu verwenden. Die Ausgaben können dabei sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt getätigt werden.

§ 20 Vergabe von Räumlichkeiten zur Nutzung durch Dritte

- (1) Die Räumlichkeiten im Dienstgebäude der Musikschule (Freiherr-vom-Stein-Straße 1 in 99734 Nordhausen) können auf schriftlichen Antrag und gegen eine Gebühr von Dritten genutzt werden, wenn die Belange der Musikschule dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag ist bei der Leitung der Musikschule zu stellen.
Ein Rechtsanspruch auf Nutzung durch Dritte besteht nicht.
- (2) Für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, stehen die Räumlichkeiten der Musikschule nicht zur Verfügung.
- (3) Über die Vergabe entscheidet der für die Gebäudeverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule. Der Antragsteller wird per Bescheid über die Bewilligung bzw. Ablehnung informiert.
- (4) Der Nutzer hat Genehmigungen einzuholen und Anmeldungen zu tätigen, sofern diese nach den gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der vorgesehenen Veranstaltung erforderlich sind. Die Genehmigungen sind bei Übergabe der Räumlichkeiten dem Vertreter bzw. Bevollmächtigten des Landkreises Nordhausen vorzulegen. Wenn eine Genehmigung oder Anmeldung fehlt, kann die Nutzung nicht erfolgen.
- (5) Der Nutzer hat alle gesetzlichen Vorschriften (u.a. Ordnungsrecht, Jugendschutz und Brandschutz) sowie die Hausordnung, einschließlich der Flucht- und Rettungswegregelungen vor und während der Veranstaltung einzuhalten sowie deren Einhaltung zu kontrollieren bzw. zu gewährleisten und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (7) Die Räumlichkeiten werden einschließlich des vorhandenen Inventars überlassen. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Ausstattung ist ausgeschlossen. Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung im



sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Es erfolgt eine Übergabe und Abnahme durch einen Vertreter bzw. Bevollmächtigten des Landkreises Nordhausen.

(8) Jeder Nutzer ist zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Leiter der Musikschule anzuzeigen.

Schäden sind erstattungspflichtig.

(9) Das Landratsamt Nordhausen haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Nutzung entstehen, sofern dem Landratsamt Nordhausen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(10) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung zur Deckung von Personen- und Sachschäden vorzulegen.

(11) Der Nutzer haftet für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der zulässigen Besucherzahl ergeben.

§ 21 Datenerhebung, Datenschutzbestimmungen

(1) Für die Bearbeitung der Anträge werden folgende Daten in automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet und gespeichert:

(a) für Teilnahme am Unterricht und Leihinstrumente

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefonnummer des Schülers, zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s und Angabe einer Notfallreichbarkeit
- Bankverbindung (IBAN und BIC) zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
- gewünschter Beginn der Beschulung sowie die Unterrichtsform
- Art des benötigten Leihinstrumentes
- weitere Angaben zur Berechnung der Unterrichtsgebühren werden entsprechend der Gebührensatzung der Musikschule erhoben.

(b) für Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte

- Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers sowie zusätzlich bei juristischen Personen das Vertretungsverhältnis
- soweit vom Antragsteller abweichend: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen
- Datum sowie Beginn und Ende der vorgesehenen Nutzung inklusive Vor- und Nachbereitung vor Ort
- Art der Veranstaltung mit aussagekräftigen Angaben zum Ablauf und Inhalt
- Gesamtanzahl und Alter (soweit bekannt) der Personen, welche sich während der Veranstaltung in den beantragten Räumlichkeiten aufhalten
- Angabe von notwendigen behördlichen Erlaubnissen und Anmeldungen

c) für Inanspruchnahme von Musikschülern für Auftritte durch Dritte

- Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers sowie zusätzlich bei juristischen Personen das Vertretungsverhältnis
- soweit vom Antragsteller abweichend: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen
- Datum, Ort und Uhrzeit des beantragten Auftritts
- Angaben zur gewünschten Schülerzahl, Spieldauer sowie inhaltlicher Ausrichtung

2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung verwendet und vertraulich behandelt.



§ 22 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 23 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Nordhausen tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 19.07.2017

Jendricke
Landrat

(Siegel)